

Radverkehrsförderungen im Jahr 2024

Um die **Aktive Mobilität** weiter voranzutreiben, erhalten Städten, Gemeinden, Regionen, Betriebe und sonstige unternehmerische Einrichtungen eine kostenlose klimaaktiv mobil Beratung und umfangreiche finanzielle Unterstützung. Auch Privatpersonen können beim Ankauf von (E-)Transporträdern und (E-)Falträdern um Förderung beim Bund ansuchen. Fördermöglichkeiten von klimaaktiv mobil für Maßnahmen im Bereich Radverkehr können von Gemeinden auch mit Mitteln aus dem **KIP 2023** kombiniert werden – bis zu 50 % der Gesamtprojektkosten sind im Bereich **Energiesparmaßnahmen** (§ 2 Abs. 2 KIG 2023) und **Investitionsprojekte** (§ 5 Abs. 2 KIG 2023) zweckzuschussfähig.

Ausbau der Radinfrastruktur durch umfangreiche Maßnahmen im Rahmen des Mobilitätsmanagements

Im Bereich **Radverkehr/Radinfrastruktur** können Radwege, kombinierte Geh- und Radwege **sowie entsprechende Begleitmaßnahmen** wie z.B. Bewusstseinsbildung, Radabstellanlagen, Zählstellen, Informationssysteme oder Bodenmarkierungen mit einem Basisfördersatz von 20 % gefördert werden. Zuschläge zum Fördersatz sind darüber hinaus möglich (max. 10 %):

- **+ 5 %** bei Kombination von mehreren (mind. 2) Maßnahmen aus unterschiedlichen Maßnahmenkategorien
- **+ 5 %** bei Umsetzung von Bewusstseinsbildung von mind. 0,5 Euro pro Einwohner:in (im Projektgebiet) – bei mehrjährigen Projektlaufzeiten pro Jahr
- **+ 5 %** bei Einbeziehung weiterer Akteur:innen

Die rein nationale Förderung beträgt 2.250 Euro pro jährlich eingesparter Tonne CO₂ + 6 Euro pro jährlich verlagertem PKW-km und ist mit **max. 30 % der förderfähigen Kosten** begrenzt.



Klimafreundliche Maßnahmen im Bereich Mobilitätsmanagement

Im Bereich **umweltfreundliche Personenmobilität** als Teil des Mobilitätsmanagements gibt es für den Radverkehr wieder attraktive Förderungen für z.B. die Umsetzung von Bike-Sharing-Modellen, einem Radverleih, der Einführung von Jobrädern, die Anschaffung von Radabstellanlagen, dem Ankauf von (E-)Transporträdern sowie (E-)Falträdern und dazu bewusstseinsbildende Maßnahmen. Die Förderung wird hierbei entweder als Prozentsatz der förderfähigen Kosten (20 % Basisfördersatz) oder als Pauschale ausbezahlt.

- + 5 % bei Kombination von mehreren (mind. 2) Maßnahmen aus unterschiedlichen Maßnahmenkategorien
- + 5 % bei Umsetzung von Bewusstseinsbildung von mind. 0,5 Euro/Einwohner:in
 - bei mehrjährigen Projektlaufzeiten pro Jahr
- + 5 % bei Einbeziehung weiterer Akteur:innen

Die rein nationale Förderung beträgt 750 Euro pro jährlich eingesparter Tonne CO₂. Bei (E-)Transporträdern beträgt die Förderung 900 Euro, bei (E-)Falträdern 500 Euro und bei E-Fahrrädern 300 Euro (ab einer Anzahl von mind. 5 Stück). Die Förderung ist mit **max. 30 % der förderfähigen Kosten** begrenzt.



Im Bereich Mobilitätsmanagement inkl. Radinfrastrukturprojekte können Förderwerber:innen wieder um ELER-Mittel aus dem nationalen **GAP-Strategieplan 2023 – 2027** ansuchen. Sofern ein Projekt im Zuge der Beurteilung die ELER-Auswahlkriterien erfüllt, ist neben der nationalen klimaaktiv mobil Förderung auch eine **EU-Kofinanzierung** möglich. In diesem Fall können Projekte, die im ländlichen Raum umgesetzt werden, sogar mit **bis zu 50 % der förderfähigen Kosten** gefördert werden.

Errichtung von attraktiven Radabstellanlagen und E-Ladepunkten



Gebietskörperschaften und Betriebe können um Förderung für Investitionen zur Errichtung von Radabstellplätzen, die über dem gesetzlich vorgeschriebenen Ausmaß hinaus gehen, ansuchen – mind. 10 Stellplätze sind vorzusehen. Die Abstellanlagen müssen versperrbar bzw. am Fahrradrahmen sicherbar sein. Auch die Sanierung bestehender Abstellanlagen bei

Qualitätssteigerung ist förderungsfähig.

Förderhöhe: 400 Euro pro überdachten Abstellplatz, 200 Euro pro Abstellplatz ohne Überdachung und 100 Euro pro zusätzlichem E-Ladepunkt bzw. max. 30 % der förderfähigen Kosten – nur **im Rahmen der De-minimis-Verordnung** möglich.

Unterstützung beim Ankauf von (E-)Transporträdern, (E-)Falträder und E-Fahrräder

Auch 2024 werden Gebietskörperschaften und Betriebe wieder bei der Anschaffung von (E-)Transporträdern, (E-)Falträdern und E-Fahrrädern unterstützt. Privatpersonen können für (E-)Transporträder und (E-)Falträder ebenso um Förderung ansuchen. Fördervoraussetzung ist die Gewährung eines großen Fahrradservices oder 3 Jahre Garantie sowie der Nachweis, dass bei Fahrrädern mit Elektroantrieb

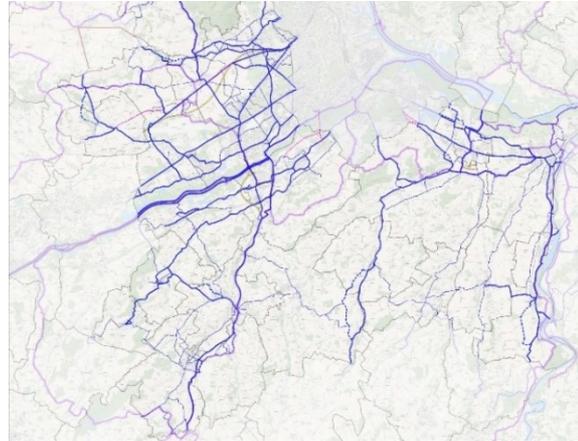


ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energieträgern eingesetzt wird.

Förderhöhe: (E-)Transporträder: 900 Euro, (E-)Falträder: 500 Euro, E-Fahrräder (mind. 5 Stück und **nicht für Private**): 300 Euro. Die Förderung wird als Pauschale ausbezahlt und ist mit 30 % der förderfähigen Kosten begrenzt (50 % bei Privaten) – nur **im Rahmen der De-minimis-Verordnung** möglich.

Ausbau von Radinfrastruktur auf Basis eines Radzielnetzes im Zuge der mehrjährigen Radnetzausbauprogramme

Zum Ausbau eines Zielnetzes für den Radverkehr werden Investitionen in überregionale, regionale und kommunale Radverkehrsinfrastruktur, auf Basis einer abgestimmten Planung gefördert. Städte und Gemeinden > 10.000 Einwohner:innen können auch alleine einreichen. Der Basisfördersatz beträgt 40 % und kann durch Zuschläge von jeweils + 5 % für Maßnahmen in folgenden Bereichen erhöht werden (max. 10 %):



- 5 % bei der Umsetzung von baulichen Maßnahmen zur besseren Erreichbarkeit von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs
- 5 % bei der Umsetzung von Maßnahmen zu Informations- und Leitsystemen sowie Bewusstseinsbildung von mind. 0,5 Euro pro Einwohner:in (im Projektgebiet) – bei mehrjährigen Laufzeiten pro Jahr
- 5 % bei Einbeziehung weiterer Akteur:innen

Die Förderung ist mit max. 120 Euro / Einwohner:in und Jahr bzw. mit **50 % der förderfähigen Kosten** begrenzt.

Änderungen in der beihilferechtlichen Grundlage

„Projekte, die von Nichtwettbewerbsteilnehmern (z. B. Gemeinden, Städten) eingereicht werden und die sich außerhalb des Wettbewerbs befinden (z. B. Radinfrastruktur, Fußverkehr), werden unverändert bei sinngemäßer Anwendung des Beihilfenrechts abgewickelt. Projekte, die von Wettbewerbsteilnehmern (z. B. Betrieben) zur Förderung eingereicht werden, können unter bestimmten Voraussetzungen wie bisher nach den Vorgaben der AGVO oder aber im Rahmen der De-minimis-Verordnung gefördert werden. Das gilt auch für Projekte im Wettbewerb (z. B. Carsharing), die von Nichtwettbewerbsteilnehmern umgesetzt und zur Förderung beantragt werden. Ergänzend – außerhalb jeglichen Beihilfenrechts – werden Förderungen für Privatpersonen abgewickelt.“